

## Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim

### Grundschule Hochdorf-Assenheim

Die diesjährige

#### Schuleinschreibung

wird wie folgt durchgeführt:

**Donnerstag, den 3. März 1977, 11.30 Uhr,**  
für die Kinder des Ortsteiles Hochdorf im Schulhaus Hochdorf und  
die Kinder des Ortsteiles Assenheim im Schulhaus Assenheim.

Alle Kinder, die bis zum 30. Juni 1977 das 6. Lebensjahr vollendet haben, sind schulpflichtig und müssen angemeldet werden.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1977 das 6. Lebensjahr vollendet haben, können angemeldet werden, wenn die erforderliche Schulreife eine vorzeitige Einschulung rechtfertigt.

Bitte bringen Sie Geburtsurkunde und Impfschein des Kindes mit.

Fröhlich  
Schulleiterin

### Freiw. Feuerwehr der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim Ortsteil Hochdorf

**Montag, den 28.2.1977, 19.30 Uhr**

Theoretische Ausbildung:

Feuerwehrfahrzeuge DIN 14.502 — Übersicht — Aufgaben — Fahrzeuge — der eigenen Wehr —

### Sprechstunde der Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim

**Montag, den 2. März 1977, 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr,**

Sprechstunde von Herrn Ortsbürgermeister Weinacht im Ortsteil Hochdorf.

## Ortsgemeinde Rödersheim-Gronau

### Satzung

über die Reinigungs- und Streupflicht von öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde Rödersheim-Gronau vom 21. Februar 1977.

Aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz vom 15.2.1963 in der derzeit gültigen Fassung und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.2.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Reinigungspflichtige

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 2 LStrG. der Ortsgemeinde obliegt, wird den Eigentümern oder Besitzern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellte die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammen-

hängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt wird.

(3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer öffentlichen Straße liegt.

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Grundstücke, die von einer öffentlichen Straße nur über eine längere, nicht öffentliche Zuwegung erreicht werden und so im Hinterland der Straße liegen, daß sie keine einer Straße zugeordnete Seite aufweisen, gelten nicht als erschlossen im Sinne von Abs. 1 Satz 1.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für das gleiche Straßengrundstück sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde gegenüber der Ortsgemeinde eine der verantwortlichen Personen als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Ortsgemeinde ist widerruflich.

#### § 2

##### Umfang der Reinigungspflicht

(1) Bei an eine öffentliche Straße angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfaßt die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfaßt die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.

(2) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Abs. 1 Satz 2.

(3) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 1 Abs. 1 beschriebenen Straßen.

(4) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 1 bis 3 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 mtr. liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Ortsgemeinde.

#### § 3

##### Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:

1. Gehwege einschließlich der Durchlässe und Fußgängerstraßen,
2. Fahrbahnen,
3. Radwege,
4. Parkplätze,
5. Promenadenwege (Sommerwege und Bankette),
6. Straßenrinnen, Einflußöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschl. der Durchlässe,
7. Böschungen und Grabenüberbrückungen,
8. Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes.

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).

#### § 4

##### Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen

(1) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) führt die Ortsgemeinde an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig anzusehen ist, entscheidet die Ortsgemeinde.

(2) Soweit die Ortsgemeinde die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung kann die Ortsgemeinde von den freigestellten Reinigungspflichtigen auf Grund einer besonderen Satzung Gebühren erheben.

#### § 5

##### Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Mit Zustimmung der Ortsgemeinde kann der Reinigungspflichtige (§ 1) die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z.B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung der Ortsgemeinde ist jederzeit widerruflich.

#### § 6

##### Umfang der allgemeinen Reinigung

Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere

1. das Besprengen und Säubern der Straße (§ 7),
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 8),
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 9),
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen.

#### § 7

##### Besprengen und Säubern der Straßen

(1) Das Säubern der Straße umfaßt insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und Durchlässe.

(2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Ablagern auf fremden Grundstücken, das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Rand-

streifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Bei trockenem frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung von Staubeentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z.B. bei einem Wassernotstand.

(5) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag

~~in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. bis spätestens 16.00 Uhr~~  
~~in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. bis spätestens 16.00 Uhr~~

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist.

Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(6) Die Ortsgemeinde kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsanzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Ortsgemeinde ortsüblich bekanntgegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

#### § 8

##### Schneeräumung

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt werden. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten zu räumen. Bei Tauwetter sind die Abflußrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

#### § 9

##### Bestreuen der Straßen

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 mtr. Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz soll insbesondere auf Gehwegen nur in geringer Menge zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden; Die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, daß während der allgemeinen Verkehrszeit

ten von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

## § 10

**Umfang der besonderen Reinigung**

Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Brennmaterialien, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise, durch Tiere, insbesondere Hunde verunreinigt, so müssen sie vom Verursacher sofort gereinigt und der Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung verpflichteten (§ 1) auch diese außerordentliche Reinigung.

## § 11

**Abwässer**

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

## § 12

**Geldbuße und Zwangsmittel**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 1.000,- geahndet werden. Das Bundesgesetz über die Ordnungswidrigkeiten i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.1975, BGBl. I S. 80, findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## § 13

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen der früheren Gemeinden Rödersheim und Alsheim-Gronau über die Reinigung öffentlicher Straßen außer Kraft.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch die Kreisverwaltung Ludwigshafen am Rhein erfolgte am 15.2.1977, Az.: 703-10 Ka/He.

Rödersheim-Gronau, den 21. Februar 1977

Otto Gerdon  
Ortsbürgermeister

**Der Ortsbürgermeister informiert:**

**Altennachmittag am 6. März 1977**

Der Ortsgemeinderat von Rödersheim-Gronau gestaltet für die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger (ab 65 Jahren) sowie für alle Rentner am

**Sonntag, dem 6. März 1977 um 15.00 Uhr**

in der Turnhalle des TV Rödersheim einen

**Altennachmittag.**

Auf diesem Wege ergeht an den betreffenden Personenkreis (nebst Ehegatten) herzliche Einladung.

Für die Mitbürgerinnen und Mitbürger im Ortsteil Gronau wird für Fahrgelegenheit gesorgt und zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben. Wie in den vergangenen Jahren werden Sie kostenlos bewirtet.

Otto Gerdon  
Ortsbürgermeister

**Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim — Ortsteil Gronau —**

Die Freiwillige Feuerwehr veranstaltet vom 7. April 1977 bis 11. April 1977 eine Busfahrt nach Mariaalm in Tirol.

Es sind noch einige Plätze frei.

Anmeldungen bei Wehrleiter Ferdinand Krebs, Gronau.

**Grundschule Rödersheim**

Die diesjährige

**Schuleinschreibung**

wird wie folgt durchgeführt:

Montag, den 7. März 1977, 11.00 Uhr  
in der Grundschule Rödersheim.

Alle Kinder, die bis zum 30. Juni 1977 das 6. Lebensjahr vollendet haben, sind schulpflichtig und müssen angemeldet werden.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1977 das 6. Lebensjahr vollendet haben, können angemeldet werden, wenn die erforderliche Schulreife eine vorzeitige Einschulung rechtfertigt.

Bitte bringen Sie Geburtsurkunde und Impfschein des Kindes mit.

Mehn  
Schulleiter

**Mütterberatung**

Donnerstag, den 10.3.1977  
13.30 Uhr in Gronau  
15.00 Uhr in Rödersheim.

**Sprechstunde der Ortsgemeinde Rödersheim-Gronau**

**Mittwoch, den 2. März 1977, 16.00 bis 18.00 Uhr,**  
Sprechstunde von Herrn Ortsbürgermeister Gerdon.

**BEKANNTMACHUNGEN  
ANDERER BEHÖRDEN****Kreisverwaltung Ludwigshafen**

**Betreff:** Änderungen der Satzungen über die Abfallbeseitigung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung im Landkreis Ludwigshafen am Rhein

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17. Jan. 1977 oben genannte Satzungen mit Wirkung vom 1. Jan. 1977 geändert. Die Satzungen liegen derzeit der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Neustadt a.d. Wstr., zur Genehmigung vor. Wir möchten Sie vorab über die wesentlichen Änderungen informieren.

**1. Satzung über die Abfallbeseitigung**

In § 12 Abs. 1 der Satzung fehlte eine Aussage über die Beseitigung von widerrechtlich abgelagerten Abfällen, die von der Beseitigungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind. Eine ergänzende Änderung wurde vorgenommen.

In § 11 wurde folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Entnahme oder Durchsichtung von bereitgestelltem Sperrmüll durch Dritte darf weder eine Gefährdung nach § 10 Abs. 2 Satz 3 der Satzung noch eine Beeinträchtigung des Einsammelns des Sperrmülls zur Folge haben.“

Die diesbezügliche Ordnungswidrigkeitsvorschrift wurde ebenfalls ergänzt.